

Wegleitung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zum Reglement über die Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren vom 25. April 2018

vom 15. Oktober 2018

Die Fakultätsversammlung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, gestützt auf § 9.3 des Reglements über die Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (SLR Nr. 539h) vom 25. April 2018, beschliesst:

§ 1 Kriterien für die Stellenumwandlung

1. Kriterien für die Umwandlung von Assistenzprofessuren mit Tenure Track in unbefristete Professuren sind nachgewiesene exzellente Forschung und Lehre und eine gute Einbindung in die Arbeit der Fakultät. Für die Bewertung der Forschung werden Gutachten von Fachexpertinnen und Fachexperten herangezogen. Über die Lehrtätigkeit gibt die Lehr- und Evaluationskommission der Fakultät auf Basis einer regelmässigen Lehrevaluation eine Stellungnahme ab. Zur Einbindung in die Arbeit der Fakultät nimmt die Leitung des Seminars Stellung, dem die Assistenzprofessur zugehört.
2. Weitere Kriterien für die Entfristung der Stelle können im Arbeitsvertrag festgehalten werden. Die Erfüllung dieser Kriterien muss eindeutig und unzweifelhaft messbar sein.

§ 2 Eröffnung des Verfahrens

1. Das Tenure-Verfahren wird zu Ende des vorletzten regulären Anstellungsjahres auf Antrag des Seminars eingeleitet, dem die Assistenzprofessur zugehört. Das Verfahren soll sechs Monate vor Ende der Anstellung abgeschlossen sein. Unbezahlte Beurlaubungen und andere Unterbrüche der Vertragslaufzeit werden berücksichtigt. In begründeten Ausnahmen, wie z. B. beim Vorliegen eines Rufes an eine andere Universität, kann das Tenure-Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt eingeleitet werden.

2. Zur Eröffnung des Tenure-Verfahrens reicht die Kandidatin / der Kandidat beim Dekanat ein Dossier ein, das neben einem Lebenslauf folgende Unterlagen umfasst:
 - eine Publikationsliste, in der die während der Anstellung an der Universität Luzern entstandenen Publikationen hervorgehoben sind;
 - eine Liste der durchgeführten Lehrveranstaltungen;
 - eine Aufstellung mit Abstract der an der Universität Luzern abgeschlossenen, derzeit laufenden und demnächst startenden Forschungsvorhaben;
 - eine Zusammenstellung aller seit Stellenantritt an der Universität Luzern eingeworbenen Drittmittel;
 - eine Liste der wichtigsten Vorträge;
 - Kollaborationen (lokal, national, international);
 - Ehrungen und Auszeichnungen;
 - gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung der Kriterien zur Verstetigung, die im Arbeitsvertrag gesondert festgehalten worden sind.
3. Auf Anforderung des Dekanats stellt die Kandidatin / der Kandidat für die Evaluierung Publikationen als Print oder PDF zur Verfügung.

§ 3 Einsetzung der Tenure-Kommission

1. Die Fakultätsversammlung setzt eine Tenure-Kommission ein. Der Kommission gehören zwei Mitglieder der Fakultät und ein externes Mitglied an. Bei allen Kommissionsmitgliedern handelt es sich um ordentliche oder ausserordentliche Universitäts-Professorinnen oder -Professoren.
2. Eines der zwei Fakultätsmitglieder und das externe Mitglied sind Vertreter des Faches, in welchem die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor an der Universität Luzern tätig ist. Das zweite Fakultätsmitglied ist Vertreterin bzw. Vertreter eines anderen Faches.
3. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens durch das zuständige Seminar enthält einen Vorschlag zur Besetzung der Tenure-Kommission.
4. Für die Mitglieder der Tenure-Kommission gelten folgende Ausschlussgründe: die Betreuung und Begutachtung einer Qualifikationsarbeit der Kandidatin / des Kandidaten (Dissertation, Habilitationsschrift), ein Dienstverhältnis mit ihr oder ihm, Co-Autorschaft sowie gemeinsame Tätigkeit in einem Forschungsprojekt jeweils innerhalb der letzten fünf Jahre zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens durch die Fakultät. Weitere Ausschlussgründe bilden Verwandtschaft mit der Kandidatin / dem Kandidaten oder persönliche Abhängigkeit.

§ 4 Durchführung der Evaluierung

1. Die Tenure-Kommission beauftragt drei Fachexpertinnen oder Fachexperten aus dem Forschungsgebiet der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors mit Gutachten, die ihre bzw. seine Forschungsleistung bewerten. Die Gutachterinnen und Gutachter werden gebeten, die Gutachten innerhalb von drei Monaten einzureichen.
2. Die Kandidatin / der Kandidat darf zuhanden der Tenure-Kommission Fachexpertinnen und Fachexperten vorschlagen, die für Gutachten in Frage kommen. Ebenso darf die Kandidatin / der Kandidat Namen von Fachexpertinnen und Fachexperten nennen, die nicht kontaktiert werden sollen.

3. Für die externen Gutachter gelten die Ausschlussgründe analog zu § 3.4.
4. Weiterhin fordert die Tenure-Kommission die Stellungnahmen der Lehr- und Evaluationskommission und der zuständigen Seminarleitung zur Qualität der Lehre und zur Einbindung in die Arbeit der Fakultät an.
5. Ist die Kandidatin oder der Kandidat nicht habilitiert, prüft die Kommission ausserdem die Habilitationsäquivalenz.

§ 5 Beschlussfindung

1. Die Kommission legt der Fakultätsversammlung – neben den Unterlagen, die zur Eröffnung des Verfahrens vorgelegt worden sind – die Gutachten, die Stellungnahmen und einen Kommissionsbericht vor, der eine Gesamtbewertung vornimmt und eine Entscheidungsempfehlung ausspricht.
2. Die Fakultätsversammlung entscheidet auf Basis der vorliegenden Unterlagen, ob ein Antrag auf Stellenumwandlung an den Senat gestellt wird. Der Beschluss zur Beförderung wird gemäss § 14.4 des Fakultätsreglements gefällt.

§ 6 Assistenzprofessuren ohne Tenure Track

1. Die ausnahmsweise Umwandlung von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track unterliegen grundsätzlich denselben Regeln wie Umwandlungen von Assistenzprofessuren mit Tenure Track.
2. Im Antrag auf Eröffnung des Verfahrens muss ausführlich zu den Anforderungen gemäss § 9.2 des Reglements über die Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren Stellung genommen werden.
3. Weiterhin muss zur Eröffnung des Verfahrens ein Strukturbericht des Seminars vorliegen, dem die Assistenzprofessur zugehört.